

Studer Anwälte und Notare AG

Vorgehen gegen eine ungerechtfertigte Betreibung



lic. iur. Pius Koller,
Rechtsanwalt und dipl. Ing. Agr. FH

Es beginnt mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls und ist sowohl für Private wie auch für Firmen eine äusserst unangenehme Situation mit teilweise weitreichenden Folgen: Man wird betrieben. Welche Möglichkeiten bestehen konkret, sich gegen eine Betreibung zu wehren, die ungerechtfertigt erhoben wurde?

Das Betreibungsverfahren in der Schweiz zeichnet sich dadurch aus, dass grundsätzlich jeder jeden betreiben kann, ohne den Bestand der Forderung nachweisen zu müssen. Ob die in Betreibung gesetzte Forderung tatsächlich besteht, wird nur geprüft, wenn sich der Schuldner mit Rechtsvorschlag gegen die Betreibung wehrt und der Gläubiger daraufhin die Betreibung fortführen will.

Im Betreibungsverfahren gelten strenge Frist- und Formvorschriften, weshalb trotz Nichtbestehen der in Betreibung gesetzten Forderung das Betreibungsverfahren schnell seinen Fortgang nehmen kann. Ein nachlässiger Umgang mit einer Betreibung hat somit weitreichende Folgen, da der Betriebene in der Folge gezwungen werden kann, eine Nichtschuld zu bezahlen oder nicht gerechtfertigte Vollstreckungsmassnahmen zu dulden. Doch auch wer sich gewissenhaft und richtig verhält, wird nicht verschont: So bleibt auch der Eintrag einer ungerechtfertigten Betreibung bis zum Rückzug durch den Gläubiger oder die Aufhebung durch den Richter im Betreibungsregister bestehen und kann so dem zu Unrecht Betriebenen schaden.

Die Betreibungsregistereinträge der letzten fünf Jahre können von jedem Dritten eingesehen werden, der ein Interesse daran glaubhaft macht. Aus einem solchen Eintrag wird aber nicht ersichtlich, ob die Betreibung zu Unrecht erhoben wurde. Ein „sauberer“ Betreibungsregisterauszug ist jedoch sowohl für Firmen als auch für Private von grosser Bedeutung. So ist es beispielsweise für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder bei der Suche nach einem Mietobjekt als Geschäfts- oder Wohnraum von grossem Nachteil, wenn der Betreibungsregisterauszug einen Eintrag enthält.

I. Ablauf eines Betreibungsverfahrens

Das Betreibungsverfahren wird eingeleitet durch ein Betreibungsbegehren des Gläubigers. Dieses kann mündlich oder schriftlich beim zuständigen Betreibungsamt am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners eingereicht werden. Zwar trägt die Kosten einer (gerechtfertigten) Betreibung der Schuldner, jedoch hat der Gläubiger die Kosten dem Betreibungsamt vorzuschliessen. Nach Eingang des Betreibungsbegehrens stellt der Betreibungsbeamte ohne Prüfung der Forderung den Zahlungsbefehl an den Schuldner aus. Dieser enthält die amtliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner.

Der Betriebene hat nach Erhalt des Zahlungsbefehls innert einer Frist von 20 Tagen die Forderung zu bezahlen oder innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag zu erheben. Tut er nichts, kann der Gläubiger nach Ablauf der Zahlungsfrist die Fortsetzung der Betreibung verlangen und die Zwangsvollstreckung beantragen. Erhebt der Betriebene allerdings Rechtsvorschlag, kann der Gläubiger die Betreibung erst nach dessen Beseitigung weiterführen. Der Rechtsvorschlag kann, wie das Betreibungsbegehren, mündlich oder schriftlich erhoben werden und muss ebenfalls in der Regel nicht begründet werden. Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, muss der Gläubiger vor Gericht den Nachweis erbringen, dass die in Betreibung gesetzte Forderung besteht. Danach kann er die Fortsetzung der Betreibung verlangen und es wird die Zwangsvollstreckung gegen den Betriebenen eingeleitet.

Das Schweizer Recht kennt die Betreibung auf Pfändung, die Betreibung auf Pfandverwertung und die Betreibung auf Konkurs. Juristische Personen unterliegen stets der Betreibung auf Konkurs, wie auch Inhaber von Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften, wenn keine pfandgesicherte Forderung betrieben wird und somit die Betreibung auf Pfandverwertung zur Anwendung gelangt.

II. Was tun, wenn man zu Unrecht betrieben wird?

Da die Einleitung der Betreibung ohne jegliche Prüfung des tatsächlichen Bestands der Forderung erfolgt, besteht die Gefahr, dass man völlig ungerechtfertigt oder sogar aus schikanösen und geschäftsschädigenden Motiven betrieben wird. Was kann nun eine Firma oder eine Privatperson gegen eine solche ungerechtfertigte Betreibung unternehmen?

1. Rechtsvorschlag

Der erste Schritt, um sich gegen eine ungerechtfertigte Betreibung zu wehren, ist Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl zu erheben. Der Rechtsvorschlag bringt die Betreibung zum Stillstand und der angebliche Gläubiger muss von sich aus aktiv werden, um sie wieder in Gang zu bringen. Der Rechtsvorschlag kann gleich dem Postboten bei der Übergabe des Zahlungsbefehls mitgeteilt oder danach innerhalb von zehn Tagen erhoben werden. Da die Betreibung durch den Rechtsvorschlag unterbrochen wird, muss der (angebliche) Gläubiger diesen auf dem Gerichtsweg beseitigen lassen und dafür den Bestand der Forderung nachweisen. Diese Beseitigung kann er auf dem ordentlichen Prozessweg über die Anerkennungsklage oder mittels der provisorischen oder definitiven Rechtsöffnung anstreben.

2. Rechtsöffnungsverfahren

a) Definitive Rechtsöffnung

Die definitive Rechtsöffnung kann derjenige Gläubiger verlangen, welcher über einen definitiven Rechtsöffnungstitel (z.B. Entscheid eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde) verfügt. Die Rechtsöffnung ist

definitiv, weil dem (angeblichen) Schuldner der Weg über die Aberkennungsklage nach Erteilung der Rechtsöffnung nicht offensteht. Will man sich als Betriebener gegen diese definitive Rechtsöffnung wehren, muss man im Verfahren mittels Urkunden beweisen können, dass die Forderung im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht fällig war oder dass sie bereits getilgt wurde, gestundet oder verjährt ist. Die Beschränkung auf den Urkundenbeweis und das hohe Beweismass machen es schwierig, gegen einen (angeblichen) Gläubiger, welcher einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt, im Rechtsöffnungsverfahren anzukommen.

b) Provisorische Rechtsöffnung

Die provisorische Rechtsöffnung kann von demjenigen Gläubiger verlangt werden, welcher eine Forderung geltend macht, die durch öffentliche Urkunde festgestellt wurde oder welche auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht. Darunter fallen beispielsweise schriftliche Kaufverträge oder Mietverträge. Die Rechtsöffnung kann in diesem Fall vom Gericht nur provisorisch erteilt werden, da sich der angebliche Schuldner gegen sie mittels der Aberkennungsklage wehren kann. Im Rechtsöffnungsverfahren selbst kann der (angebliche) Schuldner die Rechtsöffnung verhindern, wenn er sofort glaubhaft machen kann, dass die Forderung nicht (mehr) besteht oder gestundet wurde.

3. Aberkennungsklage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG

Wurde dem (angeblichen) Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung erteilt, weil der Betriebene im Verfahren nicht glaubhaft machen konnte, dass die Forderung nicht (mehr) besteht, so kann der Betriebene als Kläger innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Rechtsöffnungsentscheids die Aberkennungsklage erheben, um vom Gericht feststellen zu lassen, dass die Forderung nicht besteht oder im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht fällig war. Bei einem abweisenden Urteil wird die provisorische Rechtsöffnung definitiv und bei Gutheissung der Klage bleibt der Rechtsvorschlag bestehen und die Betreuung wird in den Registerauszügen über den Betriebenen nicht mehr erwähnt.

4. Klage auf Aufhebung/Einstellung der Betreuung nach Art. 85 SchKG

Der zu Unrecht Betriebene kann eine Klage auf Aufhebung oder Einstellung der Betreuung erheben. Es wird dabei nicht über den Bestand oder Nichtbestand der Forderung entschieden, sondern lediglich darüber, ob die Betreuung einzustellen oder aufzuheben ist. Dafür muss der Betriebene beweisen können, dass die Forderung getilgt ist oder gestundet wurde. Der häufigste Grund für die Tilgung der Forderung ist die Bezahlung, die auch erst nach der Zustellung des Zahlungsbefehls oder des Rechtsvorschlags erfolgt sein kann. Erfolgt die Bezahlung der in Betreuung gesetzten Forderung an das Betreibungsamt, so stoppt dieses die Betreuung automatisch. Beahlt der Betriebene die Forderung hingegen direkt an den Gläubiger, so wird das Vollstreckungsverfahren nicht gestoppt und kann vom Gläubiger trotz der Bezahlung weitergeführt werden. In diesem Fall kann der Schuldner die Klage auf Einstellung oder Aufhebung der Betreuung erheben.

5. Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG

Dem zu Unrecht Betriebenen steht auch die Möglichkeit offen, eine negative Feststellungsklage zu erheben. Diese erfolgt auf Feststellung des Nichtbestands oder der Stundung der in Betreuung gesetzten Forderung und wird verbunden mit der Aufhebung oder Einstellung der Betreuung. Für die Ergreifung dieser Klage muss eine Betreuung hängig sein, weshalb sie nicht in Frage kommt, wenn zwar Rechtsvorschlag erhoben, dieser aber nicht rechtskräftig beseitigt wurde, da in diesem Fall die Betreuung sowieso stillsteht. Die negative Feststellungsklage soll dem zu Unrecht Betriebenen die Möglichkeit geben, zu verhindern, dass er zur Vermeidung der Vollstreckung in sein Vermögen eine Nichtschuld oder eine Schuld vor ihrer Fälligkeit bezahlen muss.

6. Rückforderungsklage

Hat der zu Unrecht Betriebene eine Nichtschuld nur deshalb bezahlt, um der Betreuung zu entgehen oder wurde die Forderung durch Verwertung von Vermögensgegenständen des Schuldners durch das Zwangsvollstreckungsverfahren beglichen, steht ihm die Rückforderungsklage offen. Mit

dieser kann er den zu Unrecht bezahlten oder mittels Vollstreckung getilgten Betrag zurückfordern und das Gericht entscheidet darüber, ob die betriebene Forderung tatsächlich besteht. Dafür muss der zu Unrecht Betriebene das Nichtbestehen der inzwischen getilgten Forderung beweisen.

7. Nichtige Betreuung wegen Rechtsmissbrauchs

Wurde eine Betreuung aus rein schikanösen oder geschäftsschädigenden Motiven erhoben, so ist dies rechtsmissbräuchlich und die Betreuung deshalb nichtig. Das Bundesgericht hat in einem Urteil aus dem Jahr 2014 festgehalten, dass sich ein Gläubiger rechtsmissbräuchlich verhält, wenn er mit der Betreuung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Die Nichtigkeit einer Verfügung von einer Betreibungsbehörde kann, falls sie vom Gericht nicht automatisch beachtet wird, auch mittels Klage geltend gemacht werden.

III. Löschung des Betreibungsregistereintrags

Stellt sich heraus, dass eine Betreuung zu Unrecht erfolgt ist, kann es sein, dass der Eintrag im Betreibungsregister noch weiter bestehen bleibt. Eine automatische Löschung des Eintrags wird nicht vorgenommen. Bei den bereits genannten Klagemöglichkeiten gegen eine Betreuung wird der Eintrag bei Obsiegen des zu Unrecht Betriebenen jeweils (auf Antrag) gelöscht oder ist Dritten nicht mehr zugänglich. Falls aber der Betriebene Rechtsvorschlag erhebt und dieser vom angeblichen Schuldner nicht beseitigt wird, bleibt der Eintrag bestehen und wirkt sich so negativ auf die Kreditwürdigkeit oder auf die Mietobjektsuche des Betriebenen aus. Um einen solchen Eintrag dennoch löschen lassen zu können, muss der Betriebene entweder den Betreibenden zum Rückzug der Betreuung bewegen oder eine allgemeine Feststellungsklage erheben. Mittels dieser Klage kann er den Nichtbestand der Forderung feststellen lassen und die Löschung des Betreibungsregistereintrags beantragen. Das Bundesgericht hat in einem im Januar 2015 gefällten Urteil die Anforderungen an eine solche negative Feststellungsklage zur Löschung von Betreibungsregistereinträgen gesenkt, indem nun der Kläger das schutzwürdige Interesse

an der Feststellung des Nichtbestands der Forderung nicht mehr nachweisen muss, sondern dieses bejaht wird, sobald die Forderung in Betreuung gesetzt wurde. Das Feststellungsinteresse ist lediglich dann nicht gegeben, wenn eine Betreuung nachweislich einzig zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung eingeleitet werden musste, nachdem der (angebliche) Schuldner die Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtserklärung verweigert hat.

Ein gewissenhafter Umgang mit Betreibungen sowie die Einhaltung der strengen Frist- und Formvorschriften sind, wie hier dargestellt, von grösster Bedeutung. Es empfiehlt sich deshalb, bei komplizierteren Betreibungen rechtzeitig rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um einem möglichen Rechtsverlust oder ungerechtfertigten Vollstreckungshandlungen vorzubeugen.

Für Fragen und persönliche Auskünfte zum Betreibungs- und Konkursrecht steht Ihnen die Studer Anwälte und Notare AG gerne zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77

4313 Möhlin

Tel.: 061 855 70 70

Fax: 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com